



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende

SATZUNG zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek

§ 1

- (1) Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek
- (2) § 1 wird wie folgt geändert:
- 1) Für die Benutzung der Bibliothek werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, keine Gebühren erhoben.
 - 2) Entgelte werden für folgende Dienstleistungen erhoben:
 - a. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,50 €
 - b. Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das bestellte Buch zur Abholung bereit liegt.
Entgelt für jede positiv erledigte Fernleihbestellung: 1,50 €
 - c. Kopien und Ausdrucke, pro DinA4-Seite 0,10 €
- (3) § 3 wird wie folgt geändert:
- 1) Wird die in § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Benutzung der Gemeindebibliothek festgelegte Leihfrist überschritten, wird eine Veräumnisgebühr erhoben.
Die Veräumnisgebühr beträgt bei einer Überschreitung der Ausleihzeit um


1 Woche	1. Mahnung	0,00 €.
2 Wochen	2. Mahnung	Kinder: 1,00 € / Erwachsene: 2,00 €.
3 Wochen	3. Mahnung	Kinder: 2,00 € / Erwachsene: 4,00 €.

Hat die 3. Mahnung keinen Erfolg, wird von der Gemeindebibliothek eine Rechnung über die nicht zurückgegebenen Medien zum Wiederbeschaffungspreis gestellt.
 - 2) Für Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime und Gemeindeinstitutionen werden keine Mahn- und Säumnisentgelte erhoben.
 - 3) Die Mahngebühren sind in bar in der Gemeindebibliothek zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 25.06.2012
GEMEINDE UNTERFÖHRING


Franz Schwarz
Erster Bürgermeister